

Jugendschutz im Licht der UN-Kinderrechts- konvention

Christina Heinen

Seit geraumer Zeit schon ist die jährlich stattfindende „International Film Classifiers Conference“ keine „Tagung der europäischen Filmprüfstellen“ mehr. Australien, Korea und die USA sind regelmäßig dabei, auch ein Vertreter der Brasilianischen Botschaft war anwesend und präsentierte, wie viele andere Teilnehmer, Entwicklungen in Sachen Jugendschutz aus seinem Heimatland. Zunehmend rückt das Kino in den letzten Jahren als Thema in den Hintergrund, verdrängt durch die Frage, wie die – in den meisten bei der Konferenz vertretenen Ländern – staatliche Filmzensur mit den neuen Vertriebswegen für Filme und Serien sowie der Bilderflut im Netz Schritt halten kann. Lange Jahre war es Tradition, einen Kinofilm gemeinsam zu sichten und sich über die kulturellen Unterschiede und über die Gemeinsamkeiten in den Jugendschutzbewertungen auszutauschen. Dieses Jahr blieb für die Diskussion über Inhalte leider wenig Raum. Im Vordergrund standen die UN-Kinderrechtskonvention als international verbindliche¹ rechtliche Grundlage für Jugendschutz sowie die Probleme bei der Regulierung und Klassifizierung von Filmen und fernsehähnlichen Inhalten im Netz, insbesondere mit Blick auf international operierende Anbieter von Video-on-Demand (VoD).

Kinder haben ein Recht auf kulturelle Teilhabe

Der erste Tagungstag war ganz der UN-Kinderrechtskonvention gewidmet, ihrer Bedeutung für die Rechte von Kindern auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, aber auch für das Recht, altersangemessen vor schädigenden Inhalten geschützt zu werden.

In den skandinavischen Ländern ist die UN-Kinderrechtskonvention der zentrale Referenzpunkt für die Gesetzgebung im Bereich des Jugendschutzes. Julia Köhler-Olsen, Professorin an der Fachhochschule Oslo und Akershus, stellte in ihrem Einführungsvortrag „Meinungs- und Informationsfreiheit – ein Balanceakt mit Blick auf das Kindeswohl“ Grundgedanken und Paragraphen der KRK vor, die für den Jugendschutz von zentraler Bedeutung sind. Die Frage, wie man die Rechte von Kindern auf kulturelle Teilhabe, Informations- und Meinungsfreiheit garantieren und zugleich dem Schutzgedanken Rechnung tragen kann, war das zentrale Anliegen ihres Vortrags. Die KRK sei dafür die einzig mögliche rechtliche Grundlage. Art. 12 schreibt das Recht des Kindes fest, in Angelegenheiten, die es betreffen, gehört zu werden. In Norwegen, Dänemark und Schweden gibt es regelmäßig Plenen, bei denen Altersfreigaben mit Kindern und Jugendlichen diskutiert werden. Dies soll noch weiter ausgebaut werden. In Dänemark hat sich die Spruchpraxis in Bezug auf sexuelle Darstellungen nach einem Plenum mit Jugendlichen eher verschärft, so Katrine Munch vom dänischen Media Council for Children and Young People, da die Jugendli-

Kernthemen bei der diesjährigen „International Film Classifiers Conference“ im norwegischen Fredrikstad am 22. und 23. Oktober 2014 waren die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) als Grundlage der Jugendschutz-Gesetze in den skandinavischen Ländern und die Regulierung von international operierenden Video-on-Demand-Anbietern, insbesondere des in den meisten teilnehmenden Ländern vertretenen US-Dienstes Netflix.

chen die Bilder, die mit den klassischen Bewertungskriterien kaum zu beanstanden waren, als schamverletzend einstufen. Art. 3 besagt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden muss. Art. 13 schreibt das Recht des Kindes auf Meinungs- und Informationsfreiheit fest. Eingeschränkt wird dieses Recht in Art. 13 Abs. 2 lediglich durch die Persönlichkeitsrechte und den Schutz der nationalen Sicherheit, der Volksgesundheit und der „öffentlichen Sittlichkeit“. Art. 17 bezieht den Gedanken der Informationsfreiheit von Kindern noch einmal speziell auf die Massenmedien, die kindgerecht aufbereitete Inhalte bereitstellen sollen. Art. 17 Abs. e ist der Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten gewidmet, „geeignete Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen“, zu erarbeiten bzw. dies zu fördern, wobei die Art. 13 (Informationsfreiheit des Kindes) und 18 (das Kindeswohl) gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Art. 5 und 18 schreiben die Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten, die an erster Stelle und beide Elternteile gemeinsam und gleichermaßen für das Wohl des Kindes verantwortlich sind. Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend bei der Ausübung seiner Menschenrechte zu fördern und zu unterstützen. Der Staat muss die Rahmenbedingungen dafür schaffen.

Meinungs- und Informationsfreiheit, auch durch Massenmedien, kulturelle Teilhabe und Zugang zum Internet werden damit in der UN-Kinderrechtskonvention grundsätzlich als dem Wohl des Kindes förderlich und als eine seiner Grundbedingungen angesehen. Der Zensurgedanke sollte Köhler-Olsen zufolge daher im Jugendmedienschutz nicht mehr der Ausgangspunkt sein.

Ihr Fazit findet Julia Köhler-Olsen in einer Twitter-Meldung unbekanntem Ursprungs zur Diskussion des KRK-Komitees über „Kinderrechte und digitale Medien – gleichberechtigter und sicherer Zugang und Stärkung der Autonomie von Kindern“: „Let’s not mix protection and control. Protection should be a guarantee of the rights of the child“ („Wir sollten nicht Schutz und Kontrolle verwechseln. Schutz ist dazu da, das Kind bei der Ausübung seiner Menschenrechte zu unterstützen“).

Bilder der Kindheit

Vebjörg Tingstad, Direktorin des Norwegischen Instituts für Kindheitsforschung und Professorin an der Norwegischen Universität für Wissenschaft und Technologie in Trondheim, erinnerte in ihrem Vortrag „Die Kompetenzen der Kinder, Alterskategorien und angemessene Medienutzung“ daran, dass Kindheit in den Debatten darüber immer auch eine ideologisch aufgeladene Konstruktion ist. Ihr Ziel war es, vor diesem Hintergrund den Implika-

Paragrafen der KRK, die für den Jugendmedienschutz zentral sind:

Art. 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Art. 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Art. 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Art. 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besondere Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Art. 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Art. 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.



Medietilsynet
Norwegian Media Authority
Nygate 4, 1607 Fredrikstad, Norway
Phone: +47 89 30 12 00
post@medietilsynet.no
website: www.medietilsynet.no

Medietilsynet
NORWEGIAN MEDIA AUTHORITY

PROGRAMME

WEDNESDAY 22 OCTOBER

12.00 - 13.25 Registration and lunch
13.25 Introduction by **Eva Liestel**, Director of User Safety - Norwegian Media Authority
13.30 Opening by **Tom Thoresen**, Director General - Norwegian Media Authority

PART 1 UN Convention on The Rights of the Child in relation to Freedom of Expression and Film Classification

13.40 - 14.05 **Julia Köhler-Olsen**, Associate Professor at Department of Social Work, Child Welfare and Social Policy - Oslo and Akershus University College of Applied Sciences
Freedom of speech and access to information - a balancing act in the best interest of the child

14.05 - 14.15 Coffee break

14.15 - 14.40 **Vabjerg Tingstad**, Professor and Director at the Norwegian Centre for Child Research - Norwegian University of Science and Technology in Trondheim, Norway
Children's literacy, age categories and appropriate media use - where are we going?

14.40 - 14.50 Coffee break

14.50 - 15.05 **Maria von Bredow**, political scientist and expert on children's rights and co-author of a Swedish report about film classification, new legislation and protection of minors
Promoting children's rights to information without venture child protection - experiences from the Swedish Committee on Film Classification

15.05 - 15.20 **David Austin**, Assistant Director - British Board of Film Classification
Setting classification standards in the UK: What do teenagers think?

15.20 - 15.35 **Stian Lindbøl**, Senior Adviser - Norwegian Media Authority
Parent's Perspective on Regulation of Children's Media Use. How does this stand up to the children's own view? Findings from a Norwegian study on Children's Media Use

15.35 - 16.00 Break

16.00 - 16.30 *Discussions after the presentations with an emphasis on the relationship between film classification and the UN Convention on the Rights of the Child*
Moderator: **David Cooke**, Director - British Board of Film Classification

18.30 Departure by bus from Quality Hotel to The Old Town and "Det grønnmurede provianthus" for dinner at 19.00. 23.00: Return to Quality Hotel by bus

#ifcconf14

THURSDAY 23 OCTOBER

PART 2 Film Classification in a Globalized World

09.30 Introduction by **Eva Liestel**, Director of User Safety - Norwegian Media Authority

09.40 - 10.25 **Wim Bekkers**, Director - NICAM, The Netherlands - *The Peanut Butter Principle - About converged media setting and how NICAM deals with these changes* (15 minutes)
Christina Heinen, Program Supervisor - FSF and **Stefan Linz**, Spokesman and Supervisor - FSK, Germany - *Protecting Minors in VOD: Classifying Concepts, not Films - The Co-operation between FSM and FSF* (10 minutes)
Tom Cairns, Product Manager - BBFC, UK - *Establishing voluntary classification services for UK Digital Service Providers* (10 minutes)

10.25 - 10.35 Coffee break

10.35 - 11.05 *Discussions after the presentations on relationship between VOD-providers and national film classification authorities.* Moderator: **Wim Bekkers**

11.05 - 11.15 Coffee break

11.15 - 11.30 **Martin Drechsler**, Deputy Managing Director - FSM, Germany
How (not) to react to media convergence - Germany reforms laws... again

11.30 - 11.50 **Martin Drechsler**, Deputy Managing Director - FSM, Germany
The MIRACLE continues - update on EU pilot for electronic age labels.
David Austin, Assistant Director - British Board of Film Classification, UK
Tiffany van Stormbroek, Coordinator - Kijkwijzer, The Netherlands
Protecting children from potential harmful User Generated Content: an update

11.50 - 13.00 Lunch

13.00 - 14.10 Presentations of relevant news from different countries
AJ Yang, Media Rating Board, Korea
Film Classification Development in Korea (10 minutes)
Job Molapo, Advocate - Film and Publication Board, South Africa
Film Classification on the South African perspective (10 minutes)
Line Langnes, Senior Adviser - Norwegian Media Authority, Norway
An update from The Norwegian Media Authority (10 minutes)
Leo Pekkala, Deputy Director - National Audiovisual Institute, Finland
The Only Thing that is Constant, is Change. Latest Developments in the Finnish Regulatory Landscape (10 minutes)
Lesley O'Brien, Director - Classification Board, Australia
An overview of recent changes to the Australian Classification scheme (10 minutes)
Rafael Vilela, Supervisor - Ministry of Justice, Dept. of Ratings and Qualification, Brazil
Brazilian Content Rating System (10 minutes)

14.00 - 14.10 Closing remarks by **Eva Liestel**, Director of User Safety - Norwegian Media Authority
International Film Classifiers Conference 2015

tionen der aktuellen Debatte nachzuspüren. Einen machtvollen Diskurs zur Kindheit sieht sie in dem Schlagwort „KGOY“ = „Kids Growing Older Younger“ („Kinder werden heute schneller erwachsen“) betitelt, wobei es ihrer Ansicht nach eine etwas suspektere Allianz gibt zwischen Akademikern und ihrer Rede vom „kompetenten Kind“ und Marketingexperten, die in Kindern kompetente Konsumenten mit umfassender Kenntnis verschiedener Marken und popkultureller Trends sehen. In dieser Sichtweise sind Kinder all das, was langweilige, konservative, geistig festgefahrene Erwachsene nicht sind: lustig, innovativ, intuitiv auf der richtigen Spur. Ein gegenläufiger Diskurs fügt sich in eine eher kulturpessimistische Traditionslinie ein, die Gesellschaftskritik in Kindheitskonstruktionen verpackt: In dieser Sichtweise stirbt die Kindheit durch Konsumterror, falsche Werte, Geschlechterrollenstereotypen, eine zu frühe Sexualisierung. Auch Vebjørng Tingstad plädierte dafür, Kinder stärker in diese Debatten einzubeziehen und sie anzuhören, anstatt immer nur über sie zu reden.

Weniger Kontrolle, mehr Schutz

Der zweite Tag der Konferenz war unter dem Titel „Film-Klassifizierung in einer globalisierten Welt“ einem weiteren Themenschwerpunkt gewidmet, der Regulierung von Video-on-Demand unter Jugendschutzaspekten und den sogenannten „country reports“, Berichten über Neuigkeiten aus verschiedenen Ländern.

Das Gastgeberland Norwegen plant ein neues, bestehend einfaches „Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor schädlichen Bildprogrammen u. a.“, welches die bestehenden Regelungen zu Rundfunk, Film und Video ablösen und zugleich eine verbindliche Regelung für fernsehähnliche Inhalte im Netz schaffen soll.² Line Langnes, juristische Beraterin bei der norwegischen Medienaufsicht Medietilsynet, stellte die wesentlichen Punkte vor: Hauptziel ist es, eine plattformneutrale Regulierung im Bereich von Bewegtbildinhalten festzuschreiben, die den Schutzgedanken der KRK und der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVM-Richtlinie) in nationales Recht umsetzt und dabei der Grundprämisse der KRK Rechnung trägt, dass „die Gesellschaft eine Verantwortung dafür trägt, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu Medieninhalten haben, die sozial und kulturell von Wert für diese sind“ (zitiert nach der Gesetzesvorlage, siehe Webseite der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen [FSF]). Referenzpunkt für eine etwaige schädigende Wirkung von Medieninhalten ist dabei, inwieweit diese das „Wohlergehen des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 17) beeinträchtigen können.

Im Wesentlichen legt der Gesetzentwurf drei Punkte fest:

1. Für kommerziell vertriebene oder zugänglich gemachte Bildprogramme muss – mit Ausnahme von Kinofilmen, für die weiterhin die staatliche norwegische Medienaufsicht zuständig bleibt – vom Anbieter ein Alterskennzeichen festgelegt werden.
2. Der Anbieter muss den Nutzer über dieses Alterskennzeichen informieren.
3. Der Anbieter muss Schutzmaßnahmen einleiten mit dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche Inhalte, die schädigend auf eine bestimmte Altersgruppe wirken können, üblicherweise nicht wahrnehmen. Im Fernsehen können dies Sendezeitregelungen sein, im Internet das Bereitstellen einer Jugendschutz-PIN.

Lokale Gesetze, globale Anbieter

Was den VoD-Markt anbelangt, sahen sich die meisten Vertreter der verschiedenen Länder vor ähnliche Probleme gestellt: Nur selten haben international operierende Unternehmen wie Netflix überhaupt eine Dependence vor Ort; allein einen Ansprechpartner zu finden, kann schwierig sein. Eine rechtliche Handhabe, den Anbieter den lokalen Jugendschutz-Gesetzen zu unterwerfen, gibt es in der Regel nicht. NICAM, das Niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien, hat es als einziger Konferenzteilnehmer geschafft, Kontakt zu Netflix aufzunehmen und dort Interesse zu wecken, das Selbstklassifizierungssystem Kijkwijzer mit den dazugehörigen Piktogrammen (Inhaltsdeskriptoren, die auf jugendschutzrelevante Momente wie Gewalt, Sex, Diskriminierung etc. verweisen) und Alterskennzeichen zu übernehmen. Das passt hinsichtlich des Programmangebots im Grunde genommen auch zur Strategie des Unternehmens, die darauf zielt, „den spezifischen Geschmack und die Kultur“ des jeweiligen Landes zu reflektieren (Ted Sarandos, Programmchef von Netflix im „Spiegel“³).

In Deutschland gilt ebenfalls das Herkunftslandprinzip, sodass kaum Druck gegenüber VoD-Anbietern mit Firmensitz im Ausland aufgebaut werden kann. Trotzdem scheint die Bereitschaft, sich den Jugendschutzstandards vor Ort freiwillig zu unterwerfen, durchaus vorhanden zu sein – Maßnahmen wie eine Jugendschutz-PIN, die man vor Filmen, die erst ab 16 oder ab 18 Jahren freigegeben sind, eingeben muss, oder ein separater Kinderbereich sind sicher auch im Interesse vieler Kunden und können damit auch als Verbesserung des Service gesehen werden.

Anmerkungen:

1 Die USA haben allerdings, wie außer ihnen nur Somalia und der Südsudan, nicht unterzeichnet. Sie sind der Ansicht, die Konvention räume Kindern zu viele Rechte ein und beschränke demgegenüber die Rechte der Eltern zu stark.

2 Im FSF-Blog stellt die Autorin den norwegischen Gesetzentwurf ausführlicher vor: <http://blog.fsf.de>

3 Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/netflix-will-deutsche-serien-produzieren-a-988973.html> (letzter Zugriff: 04.12.2014)

Christina Heinen ist Hauptamtliche Vorsitzende in den Prüfungsausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

